



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Seewen

Stand August 2022
Version 3.00



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Ziel und Zweck	3
II. aufsicht, Organisation und Rechtspflege	3
§ 2 Aufsicht	3
§ 3 Organisation.....	4
§ 4 Rechtspflege	4
III. Bestattungswesen	4
§ 5 Meldepflicht von Todesfällen	4
§ 6 Anmeldung der Bestattung	4
§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen.....	5
§ 8 Bestattungsart	5
§ 9 Überführung und Aufbahrung	5
§ 10 Zeitpunkt der Bestattung	5
§ 11 Abdankungen und Bestattungen	6
§ 12 Glockengeläut	6
§ 13 Vollzug der Bestattungen	6
IV. Friedhofswesen.....	6
§ 14 Bestattungsort.....	6
§ 15 Friedhofordnung.....	7
§ 16 Grabstätten	7
§ 17 Bestattungsplan	8
§ 18 Grabesruhe und Grabaufhebung.....	8
§ 19 Grabmäler	8
§ 20 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt.....	9
§ 21 Haftung	9
V. Gebühren	9
§ 22 Bestattungen und Friedhof	9
§ 23 Unentgeltliche Bestattungen.....	9
VI. Strafen.....	10
§ 24 Widerhandlungen	10
VII. Schlussbestimmungen.....	10
§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 26 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt.....	10



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen

gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992²

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche im Reglement verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel und Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Seewen.
- 2 Die Gemeinde Seewen gewährleistet ihren Einwohnern mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.
- 3 Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.
- 4 Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

II. AUFSICHT, ORGANISATION UND RECHTSPFLEGE

§ 2 Aufsicht

- 1 Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Seewen. Dieser wählt die verantwortlichen Funktionäre.
- 2 Die unmittelbare Aufsicht übt der Gemeindegemeinschafter aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er stellt dem Gemeinderat Anträge für die Wahl verantwortlicher Funktionäre nach § 2 Abs. 1 und erlässt Pflichtenhefte für diese;
 - b) Er erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
 - c) Er ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
 - d) Er bezeichnet das Bestattungsinstitut und bestimmt die Verantwortlichen für den Bestattungsdienst, sofern die Bestattungskosten nach § 23 von der Gemeinde Seewen übernommen werden.
 - e) Er bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

¹ BGS 831.1; SG

² BGS 131.1; GG



§ 3 Organisation

- 1 Die Einwohnerdienste besorgen die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
 - b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
 - c) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle;
 - d) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen.
 - e) Zustellung der Berechnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen.
 - f) Aufbieten der Sargträger der Gemeinde Seewen. Diese kommen nur zum Einsatz, wenn die Angehörigen nicht eigene Sargträger vorziehen.
- 2 Der Gemeinderat plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofsanlagen in Rücksprache mit den Einwohnerdiensten und dem Werkdienst. Er ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.
- 3 Die Funktionäre nach § 2 Abs. 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und gemäss Weisungen der Einwohnerdienste.

§ 4 Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeindeschreibers sowie der Einwohnerdienste, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

III. BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Meldepflicht von Todesfällen

- 1 Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

§ 6 Anmeldung der Bestattung

- 1 Die Angehörigen haben jede in der Gemeinde Seewen vorzunehmende Bestattung bei den Einwohnerdiensten anzumelden.
- 2 Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

³ SR 211.112.2; ZStV

⁴ BGS 212.11; VZD



- 3 Über sämtliche Bestattungen führt die Einwohnerdienste eine genaue Kontrolle.

§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

- 1 Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligen die Einwohnerdienste die Bestattung.
- 2 Die Einwohnerdienste melden den Todesfall:
- a) dem Gemeinderat;
 - b) dem Gemeindeschreiber;
 - c) dem Bauverwalter;
 - d) dem Werkdienst;
 - e) dem Inventurbeamten;
 - f) dem Erbschaftsamt;
 - g) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
 - h) der Finanz- und Steuerverwaltung.

§ 8 Bestattungsart

- 1 Bei den Einwohnerdiensten hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.
- 2 Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnen die Einwohnerdienste die Kremation an.
- 3 Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und Gravuren an der Gedenktafel angebracht.
- 4 Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 9 Überführung und Aufbahrung

- 1 Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahrungshalle in Dornach zur Verfügung.
- 2 Die Öffnungszeiten für die Aufbahrungshalle in Dornach werden von der Gemeinde Dornach festgelegt. Für Kondolenzbesuche ist die Aufbahrungshalle gemäss den ordentlichen Öffnungszeiten geöffnet.
- 3 Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof St. German zu überführen.
- 4 Es finden gewünschte Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Kirche St. German auf den Friedhof St. German statt.
- 5 Die Überführung der Verstorbenen in den Friedhof St. German erfolgt mit den Fahrzeugen der Bestattungsgeschäfte auf Kosten der Angehörigen.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

- 1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.



- ² Die Einwohnerdienste können in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.
- ³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit den Einwohnerdiensten. Können keine Angehörigen ermittelt werden, treffen die Einwohnerdienste die erforderlichen Anordnungen.

§ 11 Abdankungen und Bestattungen

- ¹ Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche St. German statt.
- ² Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt.
- ³ An Samstagen werden keine Erdbestattungen vorgenommen. Urnenbeisetzungen werden an Samstagen nur bis 14:00 Uhr durchgeführt.
- ⁴ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- ⁵ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
- ⁶ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

§ 12 Glockengeläut

- ¹ Das Endläuten wird auf Anzeige der Einwohnerdienste, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten wollen, oder durch die Angehörigen selbst nach dem ortsüblichen Brauch arrangiert.
- ² Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.

§ 13 Vollzug der Bestattungen

- ¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.
- ² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.
- ³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

IV. FRIEDHOFWESEN

§ 14 Bestattungsort

- ¹ Der Friedhof St. German ist der Bestattungsort der Gemeinde Seewen. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.



§ 15 Friedhofordnung

- 1 Der Friedhof St. German ist durchgehend geöffnet.
- 2 Der Friedhof St. German ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
 - b) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
 - c) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
 - d) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
 - e) das Übersteigen der Einfriedung.

§ 16 Grabstätten

- 1 Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:
 - a) Kategorie I: Reihengräber für die Erdbestattung und (Grabkammern) von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren sowie Totgeburten;
 - b) Kategorie II: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
 - c) Kategorie III: Urnenwand;
 - d) Kategorie IV: Urnenplatte (Boden);
 - e) Kategorie V: Gemeinschaftsurnengrab;
 - f) Kategorie VI: Priestergrab.
- 2 Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:
 - a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
 - b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
 - c) für Urnen auf 0.6 m.
- 3 In jedem Erdbestattungsgrab (Grabkammern) der Kategorie I dürfen bis zu zwei Särge beigesetzt werden. Die Beisetzung der Zweitbestattung erfolgt maximal sechs Jahre nach der ersten Erdbestattung der Kategorie I.
- 4 In den Urnengräbern der Kategorie II, III und IV dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- 5 Für jede im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild an der Gedenktafel angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig. Die Beschriftung der Gedenktafel erfolgt einmal pro Jahr.
- 6 Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.
- 7 Über die Aufnahme von Priestergräbern entscheidet auf Gesuch hin der Gemeinderat.



§ 17 Bestattungsplan

- 1 Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

§ 18 Grabesruhe und Grabaufhebung

- 1 Die Ruhezeit der Gräber dauert:
 - a) Kategorie I, II, III und IV: 20 Jahre;
 - b) Kategorie V und VI: unbegrenzt.
- 2 Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann der Gemeinderat auf Antrag der Einwohnerdienste beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.
- 3 Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist zu veröffentlichen.
- 4 Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lassen die Einwohnerdienste die Grabstätten abräumen.
- 5 Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Gemeinde Seewen über.
- 6 Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von den Einwohnerdiensten bewilligt werden.

§ 19 Grabmäler

- 1 Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde Seewen mit einem schlichten Grabmal versehen.
- 2 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.
- 3 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz und allen Arten von Steinen bestehen. Nicht zugelassen sind die Materialien Mattbronze und Schmiedeeisen.
- 4 Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.
- 5 Die Masse der Grabmäler betragen:
 - a) Kategorie I: max. 1.10 m hoch, max. 0.50 m breit, mind. 0.20 m dick;
 - b) Kategorie II: max. 0.75 m hoch, max. 0.50 m breit, mind. 0.15 m dick;
 - c) Kategorie III: max. 0.40 m hoch, max. 0.40 m breit, mind. 0.03 m dick;



d) Kategorie IV: max. 0.40 m hoch, max. 0.40 m breit, mind. 0.03 m dick.

- ⁶ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Werkdienstes und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.
- ⁷ Der Werkdienst sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

§ 20 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

- ¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.
- ² Der Werkdienst ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern zu entfernen.
- ³ Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Einwohnerdienste auf Kosten der Angehörigen durch den Werkdienst zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.
- ⁴ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde Seewen unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

§ 21 Haftung

- ¹ Die Gemeinde Seewen haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- ² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
- ³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

V. GEBÜHREN

§ 22 Bestattungen und Friedhof

- ¹ Die Gebühren sind im Anhang I des Bestattungs- und Friedhofreglements geregelt.

§ 23 Unentgeltliche Bestattungen

- ¹ Bestattungen von Einwohnern der Gemeinde Seewen SO erfolgen zu Lasten der Gemeinde Seewen. In dieser Leistung sind inbegriffen:

a) die Funktion des Gemeindeschreibers, des Einwohner- und Werkdienstes;

⁵ BGS 124.21; VG



- b) die amtlichen Mitteilungen;
- c) das provisorische Namensschild;
- d) die Beisetzung inkl. Sargträger;
- e) die Graböffnung und –schliessung;
- f) die Demontage und Montage der Beschriftungsplatte im Gemeinschaftsurnengrab (Kategorie V);
- g) die Friedhofpflege, -ausbau und –sanierung;
- h) die Grabpflege des Gemeinschaftsurnengrabes (Kategorie V);
- i) die Kremation und Kremationsbescheinigung.

VI. STRAFEN

§ 24 Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Bestattungs- und Friedhofreglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 15. Dezember 2011 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 26 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

- ¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per sofort in Kraft.



Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am
XX.XX.XXXX

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat beschlossen am 23. August 2022.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom



Anhang I

1. Gebühren für Einwohner der Gemeinde Seewen SO

1.1. Bestattungen

Für Einwohner der Gemeinde Seewen SO übernimmt die Gemeinde Seewen SO die Bestattungskosten gemäss § 11 des Bestattungs- und Friedhofreglements.

1.2. Grabunterhalt

- nach Aufwand;
- Verrechnungen nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Regieansatz von CHF 90.00 pro Stunde

1.3. Grabaufhebung und Grabräumung

- nach Aufwand;
- Verrechnungen nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Regieansatz von CHF 90.00 pro Stunde

2. Gebühren für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene

2.1. Bestattungen

- a) Kategorie I: CHF 3'500.00
Reihengräber für die Erdbestattung und (Grabkammern) von Erwachsenen und Kindern sowie Totgeburten
- b) Kategorie II: CHF 1'800.00
Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- c) Kategorie III: CHF 2'000.00
Urnenwand
- Kategorie IV: CHF 800.00
Urnenplatte (Boden)
- d) Kategorie V: CHF 600.00
Gemeinschaftsurnengrab
- e) Kategorie VI: CHF 3'000.00
Priestergrab

2.2. Grabaufhebung und Grabräumung

- nach Aufwand



2.3. Grabunterhalt

- nach Aufwand;
- Verrechnungen nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Regieansatz von CHF 90.00 pro Stunde

2.4. Verwaltungsarbeiten

- nach Aufwand;
- Verrechnungen nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Regieansatz von CHF 120.00 pro Stunde